

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Finanzwirtschaft	Datum: 11.11.2024	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 4.5	Bezeichnung der Vorlage: Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss- Beiträgen und Abwassergebühren		Datum: 15.11.2024
Vorlage-Nr: VO/0199/24			Bürgermeister: Gez. Pape
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	26.11.2024	Haupt- und Finanzausschuss (HFA)	
Ö	17.12.2024	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Nach § 6 Kommunalabgabengesetz für das Land NRW (KAG) soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten nicht übersteigen und diese in der Regel decken. Grundlage der Kalkulation der für 2025 zu erwartenden Kosten im Bereich der Abwasserbeseitigung bilden die endgültigen Betriebskostenabrechnungen für die Jahre 2021, 2022, die vorläufige Betriebskostenabrechnung des Jahres 2023 sowie die für die Haushaltsplanung 2025 ermittelten Kosten. Es ergeben sich im Vergleich zur Vorkalkulation für das Schmutz- und Niederschlagswasser insgesamt folgende Veränderungen:

Schmutz- und Niederschlagswasser				
Kostenart/ Ertragsart	2024		2025 Veränderung nominal	Veränderung prozentual
Personalkosten	1.159.719 €	1.358.681 €	198.962 €	17,2%
Übrige Kosten	4.693.033 €	5.313.515 €	620.482 €	13,2%
Kalkulatorische Abschreibung	4.227.759 €	4.319.468 €	91.709 €	2,2%
Indexveränderung	115%	126%	11,0%	9,6%
Kalkulatorische Verzinsung	973.555 €	844.758 €	-128.797 €	-13,2%
Zinssatzveränderung	3,03%	2,90%	-0,12%	-4,1%
Fehlbetrag (Vorjahre)	-25.532 €	677.961 €	703.493 €	-2755,3%
Summe	11.028.534 €	12.514.383 €	1.485.849 €	13,5%
Abwassergebührenhilfe	44.808 €	212.886 €	168.078 €	375,1%
Starkverschmutzer	112.320 €	77.717 €	-34.603 €	-30,8%
Übrige Erträge	15.100 €	24.600 €	9.500 €	62,9%
Summe	172.228 €	315.203 €	142.975 €	83,0%
zu deckende Kosten	10.856.306 €	12.199.180 €	1.342.874 €	12,4%
Gebührensätze				
Schmutzwasser	4,61 €/m ³	5,32 €/m ³	0,71 €/m ³	15,4%
Niederschlagswasser	1,69 €/m ²	1,83 €/m ²	0,14 €/m ²	8,3%

Ursächlich für die Steigerungen der Gebührensätze sind im Wesentlichen die notwendigen Kosten bei der Instandhaltung der Abwasserkanäle und Kläranlagen einschließlich der Abarbeitung von Rückstellungen (zusammen + 427.400 €), die zum rechtssicheren Betrieb notwendigen Personalkosten (+198.962 €) bedingt durch die notwendigen Beschäftigung einer verantwortlichen Elektrofachkraft nzw. Fachkraft für Arbeitssicherheit sowie die Geschäftsaufwendungen (+75.000 €). Ferner sind Kosten nach § 54 Satz 2 Nr.7 LWG (Maßnahmen der Niederschlagswasserableitung und Niederschlagswasserbewirtschaftung, die dem Schutz vor Überflutung und Verschlammung von Gemeingütern, öffentlichen Abwasseranlagen und Grundstücken bzw. der Klimafolgenanpassung dienen) eingeplant. Dabei handelt es sich um die Beseitigung des Hochwasserengpasses im Bereich des Beeckbaches/Hauptstraße (+64.894 €). Die in den Vorjahren angefallenen Kosten (zusammen 141.848 €) müssen noch in die endgültige Betriebskostenabrechnung 2023 (73.769 €) sowie die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2024 (68.078 €) einbezogen werden, die im Rahmen des Jahresabschlusses 2024 erstellt werden.

Die Bewirtschaftungskosten hingegen sinken um 122.000 €. Während die kalkulatorischen Abschreibungen durch die Steigerung der Indexierung bei gleichzeitiger Kalkulation erforderlicher Investitionen zusammen lediglich um 91.709 € steigen, reduzieren sich die Zinsen um 128.797 € da sich die Restbuchwerte verringern und der kalkulatorische Zinssatz gesunken ist. Aus der Gebührenkalkulation des Vorjahres ergibt sich eine Gebührenunterdeckung von 677.961 € die gebührenbelastend zur Deckung der Kosten berücksichtigt werden muss. So ergibt sich eine Kostensteigerung von rund 1,3 Mio. € (12,4 %).

Die Abwassergebührenhilfe als die Gebührenlast mindernder Ertrag erhöht sich laut Modellrechnung auf 212.886 € in 2025 (+168.078 €). Der Starkverschmutzerzuschlag reduziert sich jedoch um 34.603 € auf 77.717 €, während die übrigen Erträge gestiegen sind. Insgesamt steigen die Erträge um 142.975 € (83%) auf 315.203 €. Nach Abzug der Erträge von den Kosten lässt sich festhalten, dass die noch zu deckenden Kosten kalkulatorisch um 1,29 Mio. € (11,8 %) gestiegen sind.

Der Rat hat am 07.05.2019 mit der Vierten Änderungssatzung die Einführung eines verschmutzungsabhängigen Gebührenmaßstabes bei der Ermittlung der Schmutzwassergebühr ab dem Veranlagungsjahr 2020 beschlossen. Dabei wird für die Kosten, die bei der Abwasserreinigung bestimmter Abwasserinhaltsstoffe über einen bestimmten Schwellenwert hinaus entstehen (Maßstab: Wert des kommunalen „häuslichen“ Abwassers), ein Gebührenzuschlag (Starkverschmutzerzuschlag) erhoben.

Durch die Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages in der Gebührenbedarfsberechnung verändert sich die bisher gleichmäßige Verteilung der Gebühren nach dem Frischwassermaßstab. Der Gebührensatz verringert sich in dem Maße, wie Starkverschmutzer verursachergerecht zu einem Zuschlag veranlagt werden. Der Zuschlag kann auf der Grundlage der Formel in der Satzung von jedem potentiellen Starkverschmutzer berechnet werden. In der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung wurden für das Jahr 2025 Erträge aus einem Starkverschmutzerzuschlag in Höhe von 77.717 € berücksichtigt. Für die Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages nach den Bestimmungen der Satzung wurden 22 Messwerte je Parameter aus den Abwasserbeprobungen an der Einleitstelle in den Kanal zugrunde gelegt. Die Proben wurden im Zeitraum Januar bis Oktober 2024 genommen. Das Ergebnis der Ermittlung des Starkverschmutzerzuschlages und der Gebührenanteile der Schmutzwassergebühr, die auf die Transportkosten (Anteil Kanäle und Pumpen) sowie auf die Behandlungskosten (Anteil Kläranlagen) entfallen, werden im Folgenden kurz zusammengefasst:

Parameter	Wert	Einheit
Starkverschmutzerzuschläge kumuliert	77.717,00	€
Schmutzwassergebühr häusliche Einleiter	5,32	€/m ³
Anteil Kläranlagen (Behandlung)	2,55	€/m ³
Anteil Kanäle und Pumpen (Transport)	2,77	€/m ³

Unter Berücksichtigung des Starkverschmutzerzuschlages beträgt die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2025: 5,32 €/m³. Ohne Starkverschmutzerzuschlag würde sich der Satz auf 5,38 €/m³ erhöhen.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Grundsatz der Gebührengerechtigkeit ist ein vom reinen Frischwassermaßstab abweichender verschmutzungsabhängiger Gebührenmaßstab geboten, wenn u.a. die Differenz zwischen dem Gebührensatz ohne Starkverschmutzerzuschlag und dem Gebührensatz mit Zuschlag größer als 10 % ist.

Dieses Kriterium wird mit der vorliegenden Gebührenbedarfsberechnung mit Starkverschmutzerzuschlag auch weiterhin nicht erfüllt. Es besteht damit auch aktuell keine Verpflichtung zur Anwendung des modifizierten Gebührenmaßstabes mit Starkverschmutzerzuschlag. Gleichwohl empfiehlt die Verwaltung, die Satzungsregelungen zum Starkverschmutzerzuschlag beizubehalten, da der verschmutzungsabhängige Gebührenmaßstab zu einer gerechten Kostenverteilung mit einer Entlastung der Allgemeinheit beiträgt.

Gegen die Einführung des Starkverschmutzerzuschlages ist ein Normenkontrollverfahren beim Oberverwaltungsgericht NRW anhängig, dessen Ausgang immer noch ungewiss ist. Die Gebührenbedarfsberechnung berücksichtigt entsprechend (gebührensenkend) den voraussichtlichen Betrag des Starkverschmutzerzuschlages. Der in § 4a Absatz 6 festgeschriebene Kostenverteilungsschlüssel (KVS) ist alle drei Jahre neu zu ermitteln. Er wurde letztmalig im Jahr 2022 für die Gebührenkalkulation 2023 neu berechnet und ist daher erst im Jahr 2025 für die Gebührenkalkulation 2026 zu aktualisieren. Der Anteil an den Klärkosten des Parameters Q änderte sich (von 2019 nach 2022) von 0,27 auf 0,26. Der Anteil an den Klärkosten des Parameters CSB ändert sich von 0,34 auf 0,35. Die Werte für TNb = 0,28 und Pges = 0,11 blieben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat:

Der Rat beschließt,

1. Der Rat macht sich die in der Anlage beigefügte Gebührenkalkulation zu eigen.
2. Der Rat beschließt die nachfolgende Änderungssatzung über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren wie folgt:

Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Zahl „4,61“ durch die Zahl „5,32“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird die Zahl „2,12“ durch die Zahl „2,55“ sowie die Zahl „2,49“ durch die Zahl „2,77“ ersetzt.
2. In § 4a Absatz 6 wird jeweils die Zahl „2,12“ durch die Zahl „2,55“ ersetzt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 wird die Zahl „1,69“ durch die Zahl „1,83“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,92“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Kosten und Finanzierung:

Die Verwaltung hat die aus der Gebührenkalkulation abgeleiteten Erträge und Aufwendungen in der Haushaltssatzung 2025 entsprechend berücksichtigt. Die Stadt Wegberg ist, wie viele andere Städte und Gemeinden auch, strukturell unterfinanziert. Nach § 77 Absatz 2 Nr.1 GO hat sie die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Finanzmittel soweit vertretbar und geboten, aus selbst zu bestimmenden Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen, soweit die sonstigen Finanzmittel nicht ausreichen.

Anlage/n:

Gebührenbedarfsberechnung Schmutz- und Niederschlagswasser 2025

Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

Stellungnahme des RPA zur Gebührenbedarfsberechnung (wird ggf. bis zur Sitzung nachgereicht)

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Wilkens-Mathar Kämmerer, FBL
102

Gez. Karneth Erste
Beigeordnete

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Leyens Stv. FBL 302

Gez. Neudek Technische
Beigeordnete

Abwassergebührenberechnung Stadt Wegberg 2025 (einheitlicher Zinssatz Fremd- und Eigenkapital)					
Verteilungsschlüssel	SW	NW	NW öffentlich	NW privat	
1			41,0%	59,0%	Verteilerschlüssel
2	54,53%	45,47%	18,64%	26,83%	Ableitungsschlüssel
3	51,62%	48,38%	19,83%	28,55%	Baukostenschlüssel Kanal
4	79,80%	20,20%	8,28%	11,92%	Baukostenschlüssel Kläranlage
5	59,50%	40,50%	16,60%	23,90%	Betriebskostenschlüssel Kanal
6	76,73%	23,27%	9,54%	13,73%	Betriebskostenschlüssel Kläranlage

Aufschlüsselung der Haushaltsansätze 2025		Gesamt-		Gebühren-		Gebührenbedarf			
Sachkonten	Kostenarten	aufwand	Abzüge	bedarf	Schlüssel	SW	NW	NW öffentlich	NW privat

	Personalkosten								
501100	Anteil Kläranlage	771.116,00 €	771.116,00 €	6	591.677,31 €	179.438,69 €	73.564,47 €	105.874,23 €	
501200	Anteil Kanäle	226.037,00 €	226.037,00 €	5	134.492,02 €	91.544,99 €	37.522,14 €	54.022,84 €	
502200	Anteil RRB u. RÜB	127.916,00 €	127.916,00 €	dirNW	- €	127.916,00 €	52.445,56 €	75.470,44 €	
503200	Anteil MW-Pumpstationen	133.440,00 €	133.440,00 €	5	79.396,80 €	54.043,20 €	22.151,04 €	31.892,16 €	
504100	Anteil SW-Pumpstationen	100.172,00 €	100.172,00 €	dirSW	100.172,00 €	- €	- €	- €	
	Aufwendungen		Erträge						
522110	Instandhaltung Abwasserkanäle	1.282.000,00 €	1.282.000,00 €	3	661.768,40 €	620.231,60 €	254.220,60 €	366.011,00 €	
271106-Kanal	geplante RST-Kanäle	175.500,00 €	175.500,00 €	3	90.593,10 €	84.906,90 €	34.801,65 €	50.105,25 €	
522111	Instandhaltung Kläranlagen	900.000,00 €	900.000,00 €	4	718.200,00 €	181.800,00 €	74.520,00 €	107.280,00 €	
271106-Kläranlagen	geplante RST-Kläranlagen	- €	- €	4	- €	- €	- €	- €	
524180	Bewirtschaftung Abwasserkanäle	705.000,00 €	705.000,00 €	5	419.475,00 €	285.525,00 €	117.030,00 €	168.495,00 €	
524180-1	Sinkkastenreinigung	- €	- €	5	- €	- €	- €	- €	
524181	Bewirtschaftung Kläranlagen	1.348.000,00 €	1.348.000,00 €	6	1.034.320,40 €	313.679,60 €	128.599,20 €	185.080,40 €	
525100	Haltung von Fahrzeugen (Betriebs- u. Schmierstoffe)	17.500,00 €	17.500,00 €	5	10.412,50 €	7.087,50 €	2.905,00 €	4.182,50 €	
525500	Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens	6.000,00 €	6.000,00 €	5	3.570,00 €	2.430,00 €	996,00 €	1.434,00 €	
527900	Sonst. Besonderer Verwaltungs- u. Betriebsaufwand	5.000,00 €	5.000,00 €	2	2.726,50 €	2.273,50 €	932,00 €	1.341,50 €	
527923	Planungskosten (Planungsbüro)	115.000,00 €	115.000,00 €	2	62.709,50 €	52.290,50 €	21.436,00 €	30.854,50 €	
529100	Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	35.000,00 €	35.000,00 €	2	19.085,50 €	15.914,50 €	6.524,00 €	9.390,50 €	
531300	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	20.000,00 €	20.000,00 €	2	10.906,00 €	9.094,00 €	3.728,00 €	5.366,00 €	
541251	Mitarbeiterfortbildung	3.000,00 €	3.000,00 €	2	1.635,90 €	1.364,10 €	559,20 €	804,90 €	
541260	Aufwendungen für Dienst- und Schutzkleidung	12.000,00 €	12.000,00 €	2	6.543,60 €	5.456,40 €	2.236,80 €	3.219,60 €	
541280	Aufw. f. Fachkräfte n.d.Arbeitssicherheitsgesetz	8.050,00 €	8.050,00 €	2	4.389,67 €	3.660,34 €	1.500,52 €	2.159,82 €	
543100	Geschäftsaufwendungen	115.000,00 €	115.000,00 €	2	62.709,50 €	52.290,50 €	21.436,00 €	30.854,50 €	
543140	techn. Informationsverarbeitung	1.500,00 €	1.500,00 €	2	817,95 €	682,05 €	279,60 €	402,45 €	
543160	Dienstreisen	3.000,00 €	3.000,00 €	2	1.635,90 €	1.364,10 €	559,20 €	804,90 €	
544100	Versicherungsschäden	7.500,00 €	7.500,00 €	2	4.089,75 €	3.410,25 €	1.398,00 €	2.012,25 €	
548400-SW	Abwasserabgabe (Schmutzwasser)	125.800,00 €	125.800,00 €	6	96.526,34 €	29.273,66 €	12.001,32 €	17.272,34 €	
548400-NW	Abwasserabgabe (Niederschlagswasser)	44.200,00 €	44.200,00 €	dirNW	- €	44.200,00 €	18.122,00 €	26.078,00 €	
525581	Anschaffung v. Geräten u.800€	10.000,00 €	10.000,00 €	2	5.453,00 €	4.547,00 €	1.864,00 €	2.683,00 €	
581100	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Zentrale Dienste	237.844,00 €	237.844,00 €	2	129.696,33 €	108.147,67 €	44.334,12 €	63.813,55 €	
581200	Aufwendungen aus ILV-Verwaltung/Baubetriebshof	71.727,00 €	71.727,00 €	5	42.677,57 €	29.049,44 €	11.906,68 €	17.142,75 €	
531300/130400	Aufwendungen für Zuweisungen an Zweckverbände	64.894,00 €	64.894,00 €	dirNW	- €	64.894,00 €	26.606,54 €	38.287,46 €	
	Kalkulatorische Kosten								
	Abschreibung								
	kalkul. Abschreibung Kanal	2.984.728,23 €	2.984.728,23 €	3	1.540.716,71 €	1.444.011,52 €	591.871,61 €	852.139,91 €	
	kalkul. Abschreibung RÜBs, RRBs	374.140,06 €	374.140,06 €	dirNW	- €	374.140,06 €	153.397,42 €	220.742,64 €	
	kalkul. Abschreibung PW MW	77.814,78 €	77.814,78 €	3	40.167,99 €	37.646,79 €	15.430,67 €	22.216,12 €	
	kalkul. Abschreibung PW SW	35.670,54 €	35.670,54 €	dirSW	35.670,54 €	- €	- €	- €	
	kalkul. Abschreibung Kläranlagen	847.114,06 €	847.114,06 €	4	675.997,02 €	171.117,04 €	70.141,04 €	100.976,00 €	
	Verzinsung								
	kalkul. Verzinsung Kanal	618.509,55 €	618.509,55 €	3	319.274,63 €	299.234,92 €	122.650,44 €	176.584,48 €	
	kalkul. Verzinsung RÜBs, RRBs	68.272,23 €	68.272,23 €	dirSW	- €	68.272,23 €	27.991,61 €	40.280,62 €	
	kalkul. Verzinsung PW MW	11.499,28 €	11.499,28 €	3	5.935,93 €	5.563,35 €	2.280,31 €	3.283,04 €	
	kalkul. Verzinsung PW SW	7.138,82 €	7.138,82 €	dirSW	7.138,82 €	- €	- €	- €	
	kalkul. Verzinsung Kläranlagen	139.337,74 €	139.337,74 €	4	111.191,52 €	28.146,22 €	11.537,16 €	16.609,06 €	
	Erträge								
432162	Klärschlammentsorgung	- 12.000,00 € -	12.000,00 €	2	- 6.543,60 € -	5.456,40 € -	- 2.236,80 € -	3.219,60 €	
442110	Erträge Blockheizkraftwerk	- 5.000,00 € -	5.000,00 €	2	- 2.726,50 € -	2.273,50 € -	- 932,00 € -	1.341,50 €	
446100	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	- 100,00 € -	100,00 €	2	- 54,53 € -	45,47 € -	- 18,64 € -	26,83 €	
446120	privatrechtlicher Kostenanteil	- 5.000,00 € -	5.000,00 €	2	- 2.726,50 € -	2.273,50 € -	- 932,00 € -	1.341,50 €	
412100	Abwassergebührenhilfe	- 212.886,00 € -	212.886,00 €	59,9%/41,1%	- 125.385,00 € -	87.501,00 € -	- 35.875,41 € -	51.625,59 €	
448700	Erstattungen von privaten Unternehmen	- 2.500,00 € -	2.500,00 €	2	- 1.363,25 € -	1.136,75 € -	- 466,00 € -	670,75 €	
SVZ	Starkverschmutzerzuschlag	- 77.717,00 € -	77.717,00 €	dirSW	- 77.717,00 €	- €	- €	- €	
544700	Entnahme/Ausgleich Rücklage	677.960,97 €	677.960,97 €		441.907,20 €	236.053,77 €	96.782,05 €	139.271,72 €	
	Summen	12.514.382,26 €	- 315.203,00 €		7.257.164,52 €	4.942.014,77 €	2.025.801,10 €	2.916.213,66 €	
					SW	NW	NW öffentlich	NW privat	
					59,49%	40,51%			
							16,61%	23,90%	

Der städtische Anteil an den Entwässerungsgebühren für Straßen, Wege und Plätze beträgt	1,83 €/m²
---	-----------

5,32 €/m³

1,83 €/m²

Elfte Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren

vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), und des § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 155), in seiner Sitzung am 17. Dezember 2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Wegberg über die Erhebung von Kanalanschluss-Beiträgen und Abwassergebühren vom 21. Dezember 2016, zuletzt geändert durch die Zehnte Änderungssatzung vom 20. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „4,61“ durch die Zahl „5,32“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „2,12“ durch die Zahl „2,55“ sowie die Zahl „2,49“ durch die Zahl „2,77“ ersetzt.

2. In § 4a Absatz 6 wird jeweils die Zahl „2,12“ durch die Zahl „2,55“ ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 wird die Zahl „1,69“ durch die Zahl „1,83“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 wird die Zahl „0,85“ durch die Zahl „0,92“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Stellungnahme zur Gebührenkalkulation der Abwassergebühren 2025

Inhaltsverzeichnis

1	Maßstabseinheiten	2
1.1	Schmutzwasser	2
1.2	Niederschlagswasser	3
2	Kostenermittlung	3
2.1	Personalkosten	4
2.2	Kosten für Sach- und Dienstleistungen	4
2.3	Transferkosten	4
2.4	Sonst. ordentliche Kosten	4
2.5	Kosten aus internen Leistungsbeziehungen	4
2.6	Kalkulatorische Abschreibung	4
2.7	Kalkulatorische Zinsen	5
3	Kostenverteilung	5
3.1	Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“	5
3.2	Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“	5
3.3	Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“	5
3.4	Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“	5
3.5	Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“	6
3.6	Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“	6
4	Abzuziehende Erträge	6
4.1	Gebührenerträge der Kleineinleiter, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen	6
4.2	Starkverschmutzerzuschlag	6
4.3	Abwassergebührenhilfe	7
4.4	Betriebskostenabrechnung 2021,2022 und 2023	7
5	Gebührenermittlung	8
6	Gebührenveränderung	8
7	Kostendeckung	8

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Dieser Auftrag ist von Dauer, sodass eine Änderung der Rechnungsprüfungsordnung in naher Zukunft vorgenommen wird.

Der Fachbereich Finanzwirtschaft (FB 102) hat der örtlichen Rechnungsprüfung die erste Gebührenkalkulation für die Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren am 07.11.2024 zur Verfügung gestellt. Nach wenigen Anpassungen erfolgte eine weitere Aktualisierung letztlich nach der Berechnung des Starkverschmutzerzuschlages am 13.11.2024.

Die komplexe Gebührenkalkulation für Abwasser ist von dem zuständigen Sachbearbeiter im Fachbereich Finanzwirtschaft nach Übernahme der Aufgabe vollständig digitalisiert und durch Formelverknüpfungen professionalisiert worden. Dies minimiert aufgrund fest hinterlegter Formeln und gesperrten Feldern das Risiko von Übertragungsfehlern und erleichtert die Prüfung, wenngleich weiterhin einige Daten manuell übertragen werden müssen.

Die Abwassergebührenkalkulation ist zuletzt 2023 durch die Kommunalagentur überprüft worden. Hierbei wurden insbesondere die Kostenaufteilungen zwischen Niederschlags- und Schmutzwasser betrachtet. Wenige Veränderungen an den Verteilungsschlüsseln wurden aufgrund der gestiegenen rechtlichen sowie technischen Anforderungen an die Niederschlagswasserbeseitigung zulasten dieser verändert.

Wesentliche Aussagen des Prüfungsberichts:

1 Maßstabseinheiten

1.1 Schmutzwasser

Als Maßstab für die Kalkulation der Schmutzwassergebühren wurde auf Basis von Durchschnittswerten der Vorjahre der voraussichtliche Frischwasserverbrauch in Höhe von 1.362.955 m³ angesetzt. Der Verbrauch ist abhängig vom Wetter (Gartenbewässerung) und von den Einwohnerzahlen.

1.2 Niederschlagswasser

Für die Niederschlagsgebühren wurden befestigte Flächen in Höhe von 2.693.484 m² berücksichtigt. (Vorjahr: 2.699.666 m²). Dies entspricht einer Flächenverringerung in Höhe von 6.182 m². Ein Rückgang von befestigter Fläche ist eigentlich trendgegenläufig, in Wegberg ist dies wahrscheinlich durch den verstärkten Bau von Rigolen infolge der stark angestiegenen Niederschlagswassergebühr zu begründen. Eine Überprüfung der befestigten Flächen ist generell anhand von Luftbildaufnahmen möglich, muss jedoch durch Abfragen an die Eigentümer/innen verifiziert werden und erfordert einen Verwaltungsaufwand.

Die Ermittlung des Frischwasserverbrauchs sowie der befestigten Flächen erfolgte aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung nachvollziehbar.

2 Kostenermittlung

Die nach § 6 Absatz 2 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten wurden auf 11.836.422 EUR ermittelt. Sie sind 7,08 % höher als im Vorjahr.

Diese Kosten haben sich im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2024 wie folgt entwickelt:

	Kalkulation 2024	Kalkulation 2025	Veränderung (EUR)	Veränderung (%)
Personalkosten	1.159.719	1.358.681	198.962	17,16%
Kosten f. Sach- und Dienstleistungen	4.142.100	4.599.000	456.900	11,03%
Transferkosten	13.300	84.894	71.594	538,30%
Sonst. ordentl. Kosten	256.550	320.050	63.500	24,75%
Kosten aus int. Leistungsbeziehungen	281.083	309.571	28.488	10,14%
Kalk. Abschreibung	4.227.759	4.319.468	91.709	2,17%
Kalk. Zinsen	973.555	844.758	-128.797	-13,23%
			0	
Summe Kosten	11.054.066	11.836.422	782.356	7,08%
Abzuziehende Leistungen	-15.100	-24.600	9.500	-62,91%
Fehlbetrag/Überschuss	-25.532	677.961	-703.493	2755,34%
Starkverschmutzerzuschlag	-112.320	-77.717	-34.603	30,81%
Abwassergebührenhilfe	-44.808	-212.886	168.078	-375,11%
Summe Einnahmen	-197.760	362.758	-560.518	-154,52%
Summe	10.856.306	12.199.180	-1.342.874	-12,37%

2.1 Personalkosten

Es wird mit Personalkosten kalkuliert, die um 198.962 EUR (+ 17,2 %) höher sind. Die Erhöhungen kommen nicht nur durch Tarifsteigerungen, sondern auch durch personelle Aufstockungen zustande.

2.2 Kosten für Sach- und Dienstleistungen

Die Kosten für Sach- und Dienstleistungen sind um 456.900 € (+11,03 %) gestiegen. Dies liegt vor allem an den deutlich höheren Instandhaltungsaufwendungen einschließlich der geplanten Abarbeitung zuvor gebildeter Rückstellungen für die Kanäle (+477.400 €). Der Bewirtschaftungsaufwand für die Kanäle soll darüberhinaus um 180.000 € (+34 %) aufgrund von zusätzlichen TV-Befahrungen und erhöhten Kosten für „Hausmeisterleistungen“ für die Kanalunterhaltung, Spülungen und Reinigungen steigen. Der Instandhaltungsaufwand für Kläranlagen verringert sich um 50.000 € gegenüber dem Vorjahr.

2.3 Transferkosten

Die Transferkosten steigen deutlich an, weil Kosten für die Renaturierung und den Hochwasserschutz (Beeckbach/Hauptstraße) in die Kalkulation einbezogen werden.

2.4 Sonst. ordentliche Kosten

Der Anstieg bei den sonst. ordentlichen Kosten resultiert im Wesentlichen aus einem deutlichen Anstieg der Geschäftsaufwendungen mit 75.000 € für Aufträge an externe Ingenieure für Instandsetzungskonzepte.

Die Abwasserabgabe wird in Niederschlags- und Schmutzwasseranteile differenziert, wenngleich eine konkrete Aufteilung erst in der Betriebskostenabrechnung möglich ist.

2.5 Kosten aus internen Leistungsbeziehungen

Die Kosten aus internen Leistungsbeziehungen (hier interne Leistungsverrechnung für Verwaltung und Baubetriebshof) sind unwesentlich gestiegen.

2.6 Kalkulatorische Abschreibung

Gem. § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 KAG NRW sind den im Rahmen der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden Abschreibungen die fortgeschriebenen Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder Wiederbeschaffungszeitwerte zu Grunde zu legen. Das KAG NRW macht dabei keine Vorgaben, wie die Wiederbeschaffungszeitwerte zu ermitteln sind.

Zur Ermittlung der Wiederbeschaffungszeitwerte des Abwasseranlagevermögens werden die folgenden Indexreihen herangezogen:

- Destatis, Baupreisindizes „Ingenieurbau sowie Instandhaltung von Wohngebäuden einschließlich Umsatzsteuer“ dort Ortskanäle
- Verbraucherpreisindex

Die verwendeten Indizes konnten nicht abschließend überprüft werden, dies wird bei der Betriebskostenabrechnung nachgeholt.

Bei den kalkulatorischen Abschreibungen ist jedoch kaum ein Anstieg zu verzeichnen (+2,17 %). Die Reinvestitionen zzgl. der Steigerungen aus Wiederbeschaffungszeitwerten (z. B. +10 % für Kanäle) sind kaum höher als die

Abgänge. Für neue Investitionen werden Zinsen und Abschreibungen nun hälftig angesetzt. Bei der nächsten Kalkulation sollte der Zuwachs der Abschreibungen im Planjahr anhand eines aktuelleren Preisindizes angesetzt werden.

2.7 Kalkulatorische Zinsen

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 KAG NW ist es zulässig, einen einheitlichen Nominalzinssatz anzusetzen, der sich aus dem 30-jährigen Durchschnitt der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten ergibt. Daher wurde für die Kalkulation eine einheitliche Nominalverzinsung in Höhe von 2,902 % (Vorjahr 3,025 %) verwendet. Die Zinsen sinken aufgrund des verringerten Zinssatzes und aufgrund von fortschreitender Abschreibungen der Anlagegüter um 128.797 € (-13,23 %).

3 Kostenverteilung

Insgesamt steigen die Kosten um 782.356 € und gleichzeitig steigen die einzubeziehenden Einnahmen um 1.342.874 €, da der Bestand des Sonderpostens verbraucht ist und Kostenunterdeckungen nachfinanziert werden.

Wie in der bisherigen Gebührenkalkulation erfolgt die Verteilung der ansetzfähigen Gesamtkosten nach insgesamt 6 Schlüsseln.

3.1 Schlüssel 1 „Verteilerschlüssel“

Der Verteilerschlüssel ergibt sich aus dem Verhältnis der privaten und öffentlichen Flächen. Diese haben sich aufgrund aktueller Auswertungen und der in 2024 abgenommenen Flächen leicht verändert.

3.2 Schlüssel 2 „Ableitungsschlüssel“

Der Ableitungsschlüssel für das Schmutzwasser ergibt sich aus dem Anteil des Frischwassers am gesamten Mischwasser, während sich der Ableitungsschlüssel für das Niederschlagswasser am kalkulierten Abfluss des prognostizierten Niederschlags orientiert. Dieser wird dann anhand des Verteilerschlüssels in einen privaten und einen öffentlichen Teil aufgeteilt.

3.3 Schlüssel 3 „Baukostenschlüssel Kanal“

Der Baukostenschlüssel Kanal orientiert sich am Kostenverhältnis des Regen- bzw. Schmutzwasserkanals. Der Anteil der Kosten des Schmutzwasserkanals wird direkt dem Schmutzwasser zugerechnet, während der Baukostenschlüssel Kanal für das Niederschlagswasser ebenfalls nach dem Verteilerschlüssel aufgeteilt wird.

3.4 Schlüssel 4 „Baukostenschlüssel Kläranlage“

Zur Ermittlung des Baukostenschlüssels Kläranlage wird die nach SÜV-kom NW (Selbstüberwachungsverordnung kommunal) behandelte Jahresabwassermenge von der Jahresschmutzwassermenge abgezogen, um den Niederschlagswasseranteil zu erhalten. Dieser wird dann in das Verhältnis zur gesamten behandelten Abwassermenge gesetzt.

Anschließend werden diese Anteile mit den Kostenanteilen der verschiedenen Anlagenteile der Kläranlage multipliziert. Dies bezieht sich auf alle Anlagenteile mit Ausnahme der Phosphatfällung und der Schlammbehandlung incl. Entwässerung und

Klärgasverwertung. Diese werden vollständig dem Schmutzwasser zugeschlagen. Zuletzt werden die Anteile aufsummiert und der Anteil des Niederschlagswassers wird erneut nach dem Verteilerschlüssel zerlegt.

3.5 Schlüssel 5 „Betriebskostenschlüssel Kanal“

Der Betriebskostenschlüssel Kanal wurde in der Kalkulation 2025 verändert, da das Kostenverhältnis nicht mehr den Entwicklungen und Erfahrungen entspricht. Die Betriebskosten für die Niederschlagswasserbeseitigung nehmen einen höheren Anteil ein.

3.6 Schlüssel 6 „Betriebskostenschlüssel Kläranlage“

Die Betriebskosten werden, mit Ausnahme der Stoffkosten (z.B. für Fällmittel) anhand des Baukostenschlüssels Kläranlage (vor Multiplikation mit den Kostenanteilen der Anlagenteile) verteilt. Die Stoffkosten werden vollständig dem Schmutzwasser zugeteilt, wobei die Energiekosten und die Kosten für die Reststoffentsorgung zu 90 % auf Schmutzwasser und zu 10 % auf Niederschlagswasser verteilt werden. Nach Aufsummierung wird dann der Anteil, der auf das Niederschlagswasser entfällt, nach dem Verteilerschlüssel (1) zerlegt.

Nach Ermittlung dieser Schlüssel werden die ansetzfähigen Kosten auf das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser verteilt.

4 Abzuziehende Erträge

Nach der Kostenermittlung erfolgt noch eine Bereinigung um abzuziehende Leistungen und eine Verteilung dieser nach dem jeweiligen Schlüssel bzw. durch direkte Zuordnung.

4.1 Gebührenerträge der Kleineinleiter, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen

Die Gebührenerträge der Kleineinleiter, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sind gebührenmindernd in der Kalkulation berücksichtigt.

Eine Neukalkulation dieser Gebühr ist noch nicht erfolgt.

4.2 Starkverschmutzerzuschlag

Der Starkverschmutzerzuschlag wurde in Höhe von 77.717 € einkalkuliert. Im Vorjahr betrug dieser noch 112.320 € (- 34.603 €).

Die Berechnung erfolgte, wie auch bereits in den Vorjahren, durch das Forschungsinstitut für Wasser- und Abfallwirtschaft an der RWTH Aachen.

Während in der vorjährigen Kalkulation noch ein Volumenstrom von 32.000 m³, ein chemischer Sauerstoffbedarf von 3.742,5 mg/l, ein gesamtgebundener Stickstoff von 339 mg/l und ein Gesamtphosphor von 2,95 mg/l angenommen wurde, konnten diese Werte aufgrund der zuletzt erprobten Messwerte wie folgt ermittelt werden:

Volumenstrom: 23.913 m³
Chemischer Sauerstoffbedarf: 3.418,5 mg/l
Gesamtgebundener Stickstoff: 320 mg/l
Gesamtphosphor: 2,10 mg/l

§ 4a Absatz 5 Buchstabe a) der Satzung sieht bei Einleitungsmengen zwischen 10.000 und 50.000 m³/a in der Regel 12-20 Proben/a vor. Die vorgeschriebene Probenanzahl wurde eingehalten.

4.3 Abwassergebührenhilfe

Hierbei handelt es sich um eine Zuweisung des Landes, die auf der Grundlage der Modellrechnung für Gemeindefinanzierungsgesetz 2025 aller Voraussicht nach in Höhe von 212.886 EUR gewährt wird. Der Betrag ist im Vergleich zum Vorjahr stark erhöht und entspricht der aktuellen Modellrechnung.

Die entlastende Hilfe ist korrekt auf die Gebührenarten aufgeteilt.

Die Stadt Wegberg ist die einzige Stadt im Kreis Heinsberg, die eine Abwassergebührenhilfe erhält. Die Gesamtsumme für NRW beträgt 10.942.300 €.

4.4 Betriebskostenabrechnung 2021,2022 und 2023

Die endgültige Betriebskostenabrechnung 2021 schließt mit einem Fehlbetrag beim Schmutzwasser in Höhe von 95.325 € ab, die der Rücklage entnommen werden. Beim Niederschlagswasser bleibt ein ungedeckter Fehlbetrag in Höhe von 113.403 €, der ebenfalls der Rücklage entnommen wird. Die Betriebskostenabrechnung 2022 weist einen Fehlbetrag beim Schmutzwasser in Höhe von 445.435 € und beim Niederschlagswasser in Höhe von 474.447 € aus. Beim Niederschlagswasser ist die Rücklage aufgebraucht, sodass ein anteiliger Betrag in Höhe von 157.488 € nach § 6 Abs. 4 S. 2 KAG NRW innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden soll.

Die vorläufige Betriebskostenabrechnung 2023 schließt ebenfalls mit Fehlbeträgen ab. Diese differenzieren sich in der Schmutzwassergebühr mit -1.183.237 € und der Niederschlagswassergebühr mit -652.429 €. Somit sind beide Rücklagen vollständig aufgebraucht und es bleiben noch offene Kostenunterdeckungen von insgesamt 1.308.909 € bestehen.

Der Bilanzwert des Sonderpostens für den Gebührenaussgleich beträgt somit zum 31.12.2023 0 €.

In der Gebührenkalkulation 2024 sind für Schmutzwasser Entnahmen aus der nun bereits aufgezehrten Rücklage in Höhe von 599.395 € geplant und für das Niederschlagswasser eine Zuführung von 573.863 €. Damit würde die aufsummierte Kostenunterdeckung zum 31.12.2024 betragen:

beim Schmutzwasser:	1.098.388 €
beim Niederschlagswasser:	236.054 €

Die Kostenunterdeckung aus den Niederschlagswassergebühren wird 2025 vollständig berücksichtigt. Die Kostenunterdeckung aus den Schmutzwassergebühren wird mit einem Betrag von 441.907 € einbezogen.

Es verbleibt also eine Kostenunterdeckung in Höhe von 656.481 €, die auch noch 2026 oder 2027 ausgeglichen werden kann.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass bei konstanter Kostenentwicklung auch 2026 voraussichtlich mit keiner Entlastung bei den Schmutzwassergebühren zu rechnen ist, weil noch Kostenunterdeckungen aufzuholen sind.

5 Gebührenermittlung

Die Summe der ansetzfähigen Kosten abzüglich der entlastenden Einnahmen für die Gebührenart wird zuletzt durch die zutreffende Maßstabseinheit dividiert:

	Kosten	Maßstabseinheit	Gebühr
Schmutzwassergebühr	7.257.165 €	1.362.955 m ³	5,32 €/m ³
Niederschlagsgebühr öffentlich	2.025.801 €	1.104.117 m ²	1,83 €/m ²
Niederschlagswasser privat	2.916.214 €	1.589.367 m ²	1,83 €/m ²
Summe	12.199.179,26 €		

6 Gebührenveränderung

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation des Vorjahres haben sich die Gebühren wie folgt entwickelt:

	2025	2024	absolute Veränderung	Prozentuale Veränderung
Schmutzwasser	5,32 €/m ³	4,61 €/m ³	+0,71 €/m ³	15,40%
Niederschlagswasser öffentlich u. privat	1,83 €/m ²	1,69 €/m ²	+0,14 €/m ²	8,28%

7 Kostendeckung

Nach durchgeführter Prüfung lässt sich festhalten, dass die Kalkulation der Abwassergebühren 2025 transparent, nachvollziehbar und vollständig erfolgte und den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW entspricht. Gegen die von der Verwaltung vorgeschlagene Beschlussfassung bestehen daher aus Sicht der örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken.

2024 sind die Abwassergebühren schon relativ stark angehoben worden. Die erneute Erhöhung resultiert einerseits aus Kostensteigerungen und andererseits aus Kostenunterdeckungen der Vorjahre. Die einzelnen einzubeziehenden Kosten haben teils relativ stark zugenommen, teils sind sie aber auch gesunken. 2026 könnten die Niederschlagswassergebühren bei gleichbleibenden Kosten und einem der Kalkulation 2024 entsprechenden Betriebsergebnis sinken, wohingegen die Schmutzwassergebühren wahrscheinlich weiter steigen zumal noch Kostenunterdeckungen der Vorjahre auszugleichen sind.

gez.

Kühlen
Leiterin der örtlichen Rechnungsprüfung